

# Familiensachen

## Aufbewahrung

Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten

(= Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV)

Akten sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen vollständig aufzubewahren  
(§ 2 I JAktAV) | unterschiedliche Aufbewahrungsfristen – längste Aufbewahrungsfrist  
(§ 3 II JAktAV)

### Ehesachen und Familienstreitsachen

### Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen

<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Ehe geschieden bzw. Lebenspartnerschaft aufgehoben</b><ul style="list-style-type: none"><li>○ <b>Titel, Vergleiche, Entscheidungen der Beschwerdeinstanz</b></li></ul></li></ul>	<b>50 Jahre</b>
	<b>80 Jahre</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>sonstige Verfahren, die durch Antragszurückweisung oder Nichtbetrieb binnen 6 Monaten endeten</b></li></ul>	<b>20 Jahre</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Verfahren, die durch Rücknahme endeten</b></li></ul>	<b>5 Jahre</b>

# Familiensachen

## Aufbewahrung

### Familienstreitsachen

- isolierte VA-Sachen	30 Jahre
○ Titel, Vergleiche, Entscheidungen der Beschwerdeinstanz	80 Jahre
- Unterhalt/Güterrecht	15 Jahre
- vereinfachtes Unterhaltsfestsetzungsverfahren	5 Jahre

### **Von der Vernichtung sind generell auszuschließen:**

die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird

zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften

# Familiensachen

## Aufbewahrung

### Verfahren nach dem FamFG

- Gewaltschutzsachen	5 Jahre 30 Jahre
○ Entscheidungen, Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen wird; Entscheidungen der höheren Instanzen	
- Wohnungs- und Hausratssachen	5 Jahre 30 Jahre
○ Entscheidungen, Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen wird; Entscheidungen der höheren Instanzen	
- Abstammungssachen	30 Jahre 130 Jahre 70 Jahre
○ Vaterschaftsfeststellung, -anfechtung und Ehelichkeitsanfechtung	
○ Ehelicherklärung, Feststellung der Legitimation der Ehe, Anfechtung Ehelichkeit, Feststellung Vaterschaft, Anfechtung Vaterschaft	
■ Protokolle, die Beurkundungen enthalten	

# Familiensachen

## Aufbewahrung

### Kindschaftssachen

**ACHTUNG:** Fristrechnung ab Vollendung des 30. Lebensjahr des Kindes (bei mehreren Kindern ab Geburt des jüngsten Kindes) – gilt auch für einstweilige Anordnung (§ 6 JAktAV)

- Akten	10 Jahre
○ Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung, Berichte der JA und des Verfahrensbeistands	30 Jahre
- Anerkennung der Vaterschaft	130 Jahre
- Unterbringung nach § 1631b BGB (Fristberechnung ab Vollendung des 30. Lebensjahr des Kindes)	30 Jahre

# Familiensachen

## Aufbewahrung

### Sonstiges

- AR-Sachen

**2 Jahre**

- Schutzschriften

**1 Jahr**

- Adoption (die komplette Akte)

**130 Jahre**